

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Befürwortet die Landesregierung eine touristische Unterrichtungstafel für das Eichsfeld?

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 24.06.2025 - Drs. 19/7619, an die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 18.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Entlang deutscher Autobahnen und Bundesstraßen werden Reisende durch sogenannte touristische Unterrichtungstafeln auf touristisch relevante Regionen oder Sehenswürdigkeiten aufmerksam gemacht. Diese ergänzen die verkehrsbezogene Beschilderung und dienen der Information über touristische Angebote.

Der Tourismus im Eichsfeld leistet einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung. Die Region ist ländlich geprägt und verfügt über kulturelle, historische und landschaftliche Attraktionen. Orte wie Duderstadt verzeichnen regelmäßig Besucheraufkommen, die auf das touristische Interesse an der Region hinweisen. Im „dwif/TrustScore Gästemonitor 2024“ belegte das Eichsfeld den zweiten Platz unter den bewerteten Regionen.¹

Als grenzübergreifender Raum bietet das Eichsfeld touristisches Potenzial, das durch Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit - etwa durch touristische Unterrichtungstafeln - zusätzlich unterstützt werden könnte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei einer touristischen Unterrichtungstafel handelt es sich um ein Verkehrszeichen (Zeichen 386.3) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), das grundsätzlich nur an Autobahnen aufzustellen ist und einer verkehrsbehördlichen Anordnung bedarf. Gemäß § 44a Abs. 1 StVO ist seit dem 01.01.2021 das Fernstraßenbundesamt (FBA) für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen auf mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen zuständig. Gemäß § 44a Abs. 3 StVO hat das FBA seine Aufgaben auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen. Diese ist daher zuständig für die Anordnung von touristischen Unterrichtungstafeln an Autobahnen.

Bei der verkehrsrechtlichen Prüfung der Voraussetzungen für eine touristische Unterrichtungstafel sind neben den Vorschriften der StVO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften auch die Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB 2008) zu berücksichtigen. In den RtB 2008 werden u. a. neben den touristisch bedeutsamen Zielen im Sinne des Verkehrsrechts auch der vorgeschriebene Höchstabstand der Sehenswürdigkeiten zur Autobahn, das Verhältnis zur sonstigen Autobahnbeschilderung sowie die Gestaltung der Tafeln definiert.

¹ <https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/2025/05/06/dwif-trustyou-destinations-ranking-2024-eichsfeld-auf-platz-2/#>.

1. Welche verkehrs- und tourismusbezogenen Voraussetzungen müssen gegenüber welchen Genehmigungsbehörden erfüllt sein, um die Aufstellung einer touristischen Unterrichtungstafel zu beantragen?

Zu den verkehrsrechtlichen und tourismusbezogenen Voraussetzungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Befürwortet die Landesregierung die Errichtung von touristischen Unterrichtungstafeln entlang von Bundesstraßen und Autobahnen, die auf die Region Eichsfeld hinweisen (bitte mit Begründung)?

Derartige Unterrichtungstafeln sind aus touristischer Sicht aufgrund der von ihnen ausgehenden Wirkung grundsätzlich zu befürworten. So gaben gemäß einer Online-Befragung der Hochschule Harz (2020) zwei von drei Personen an, dass sie sich an konkrete Schilder sowie die auf diesen abgebildeten Point of Interests (POIs) erinnern konnten, und knapp jeder Sechste sei bereits mindestens einmal dem Hinweis auf ein besonderes Reiseziel spontan gefolgt.

Dennoch sind bei der Errichtung derartiger Beschilderungen die Vorgaben der RtB 2008 schon allein deshalb zu beachten, um nicht durch zu viele Hinweise deren intendierte Wirkung zu untergraben. Dementsprechend hat die Landesregierung gegen die Installation von Unterrichtungstafeln für das Eichsfeld keine Einwände, soweit es die vorstehend genannten Voraussetzungen und die tatsächlichen Gegebenheiten zulassen.

3. Welche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten bestehen gegebenenfalls für die Errichtung solcher Tafeln?

Die Kosten der touristischen Beschilderung trägt nach Nummer 4.3.3 RtB 2008 derjenige, der die Aufstellung des Zeichens beantragt.

Touristische Unterrichtungstafeln sind im Rahmen der Tourismusförderung des Landes Niedersachsen nicht förderbar.